



Brüssel, den 8. Oktober 2019
(OR. en)

12862/19

ENFOPOL 434
JAI 1037
COSI 207
CATS 117
JAIEX 148

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 8. Oktober 2019
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12326/19 + COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des sexuellen
Missbrauchs von Kindern
– Schlussfolgerungen des Rates (8. Oktober 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die der Rat auf seiner 3717. Tagung vom 8. Oktober 2019 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 8.10.2019

zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

1. Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung verletzen die intimste Seite des Wesens eines Kindes und verursachen großen körperlichen und seelischen Schaden, der die Opfer für den Rest ihres Lebens traumatisieren kann. Durch das Internet stehen Tätern und Kriminellen noch nie dagewesene Möglichkeiten offen, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern zu verbreiten, zu besitzen, zu konsumieren sowie damit zu handeln. Dadurch ist die Nachfrage nach neuem Material deutlich gestiegen, sodass Kinder weltweit verstärkt Gefahr laufen, selbst Opfer zu werden.
2. Die Täter sind in der Regel grenzüberschreitend tätig und nutzen soziale Medienplattformen und elektronische Kommunikationsdienste sowie Peer-to-Peer-Netze, Bulletproof-hosting, Cyberlocker, einschlägige Foren im Dark Web und andere digitale "Zufluchtsorte", wo zum Zwecke der Produktion von neuem "hochwertigen" Material aktiv zum Offline-Missbrauch von Kindern aufgerufen wird und wo Kriminalität normalisiert wird. Aufgrund der Schwere der Verbrechen, die die Produzenten dieses Materials begehen und des ernsthaften Schadens, den sie verursachen können, ist ihre Verfolgung als internationale Priorität hervorzuheben.
3. Die Täter nutzen Verschlüsselungstechniken und andere Anonymisierungstechniken, um ihre Identität und ihren Standort zu verschleiern. Sie nutzen Kommunikationsplattformen, die in verschiedenen Ländern angesiedelt sind und verwaltet werden, um Kontakt zu Kindern aufzubauen und sie anschließend zu missbrauchen und zu erpressen, um an Darstellungen von sexuellem Missbrauch zu gelangen, während die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden durch Verschleierungstechniken und verschiedene gesetzliche Regelungen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Drittländern, behindert werden.
4. Bei der Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern geht es oft gleichzeitig um die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenhandel.

5. Vor diesem Hintergrund und in Übereinstimmung mit dem Besitzstand der EU¹ bekräftigt der Rat erneut die Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten, die Grundrechte von Kindern und Verbrechenopfern zu schützen und den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowohl offline als auch online und unabhängig vom physischen Aufenthaltsort oder der Staatsangehörigkeit des Kindes zu bekämpfen. Es bleibt weiterhin eine zentrale politische und operative Priorität, die Anzahl der Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, zu verringern und den Anteil erfolgreich geführter Ermittlungen zu steigern.
6. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Ankündigung des Gipfeltreffens der WeProtect Global Alliance zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, das am 11./12. Dezember 2019 in Addis Abeba, Äthiopien, stattfinden soll, und erkennt an, dass dieses Treffen einen bedeutenden Beitrag zur Einbindung wichtiger Interessensträger bei diesem schwierigen Thema leisten kann. Der Rat hält die Mitgliedstaaten dazu an, auf angemessener Ebene am Gipfel teilzunehmen, um bewährte Verfahren auszutauschen, von anderen zu lernen und andere Länder dafür zu gewinnen, sich den gemeinsamen Zielen der WeProtect Global Alliance zu verschreiben und diese umzusetzen.
7. Zu diesem Zweck weist der Rat auf Folgendes hin:
 - a. die Annahme der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie die durch die EU und ihre Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, die Bestimmungen der Richtlinie vollständig in nationale Regelungen umzusetzen. Die Berichte der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament 2016² haben gezeigt, dass zwar schon beträchtliche Anstrengungen zur Umsetzung der Richtlinie unternommen worden sind, dennoch aber noch weitere Arbeiten zur Umsetzung erforderlich sind, um den vollen Mehrwert der Richtlinie für Kinder zu gewährleisten. Den Berichten zufolge sind nach wie vor zusätzliche Anstrengungen in Bezug auf die Prävention und die Bestimmungen des materiellen Strafrechts sowie auf Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter erforderlich;

¹ Artikel 82 und 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung).

² [COM/2016/0871](#) und [COM/2016/0872](#).

- b. die Annahme und gegebenenfalls die praktische Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie [2012/29/EU](#) über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, die für alle Opfer aller Straftaten gilt und im Rahmen derer auf eine kindgerechte Vorgehensweise bestanden wird, bei der das Wohl des Opfers im Kindesalter während des gesamten Strafverfahrens im Vordergrund stehen muss;
- c. die Annahme der Richtlinie [2011/36/EU](#) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und des ergänzenden politischen Rahmens unter dem horizontalen Mandat des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels;
- d. die Europäische Sicherheitsagenda³, in der Cyberkriminalität und alle ihre Aspekte, einschließlich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, als eine der drei wichtigsten Prioritäten zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Werte der Union aufgeführt ist;
- e. den Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU zu Menschenrechten und Demokratie⁴, in dem die EU bekräftigt, dass sie es als ihre Pflicht ansieht, sämtliche Menschenrechte zu fördern und zu schützen und in der sie diesbezüglich für die Rechte von Kindern eintritt und den Schwerpunkt auf Gewalt gegen Kinder legt;
- f. die Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten, das Ziel der Beseitigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern gemäß der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen⁵ und dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁶ zu erreichen;

³ [COM\(2015\) 185 final](#) und der Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020) (Dok. ST 9798/15).

⁴ [Dok. 11855/12](#).

⁵ [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen](#).

⁶ [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), 2007.

- g. die VN-Resolution vom 24. Mai 2019 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet⁷, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁸;
 - h. das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;
 - i. die Schlussfolgerungen des Rates von 2012 zu einem Globalen Bündnis gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet⁹
 - j. und den Aufruf an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung des zweiten EU-Aktionsplans für die Gleichstellung im Jahre 2017¹⁰, sich weiterhin für die Prävention, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt einzusetzen.
8. Der Rat ersucht die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern regelmäßig zu bewerten, um ihre Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Geschlechtsspezifische Bewertungen sollten insbesondere auf die Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Verbrechen – einschließlich durch den Missbrauch von Online-Plattformen begangener Verbrechen – sowie auf die Bereitstellung von Betreuung und Unterstützung für Opfer im Kindesalter während und nach den Ermittlungen und auf Schutzmaßnahmen während Strafverfahren eingehen. Diese Maßnahmen sollten sich jedoch nicht auf den Bereich des Strafrechts beschränken.
9. Der Rat erkennt die Bedeutung von Gender Mainstreaming und eines bereichsübergreifenden, umfassenden und inklusiven Ansatzes bei der Gestaltung und Umsetzung künftiger politischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften in allen Bereichen, die für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern relevant sind, an.

⁷ VN, Wirtschafts- und Sozialrat, Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, [Countering child sexual exploitation and sexual abuse online](#), 24. Mai 2019.

⁸ [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie](#), 25. Mai 2000.

⁹ [Dok. 10607/12](#).

¹⁰ [Dok. 14027/18](#).

10. Der Rat weist erneut auf die Bedeutung rechtzeitiger Maßnahmen hin, um die Täter zu ermitteln und sie strafrechtlich zu verfolgen und Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung sind, aus andauernden Gefahrensituationen zu retten; gleichzeitig ersucht er die zuständigen Behörden, die bestehenden Werkzeuge und Mechanismen auf nationaler und EU-Ebene – insbesondere auf Ebene von Europol und Eurojust – möglichst umfassend zu nutzen. Der Rat hebt hervor, dass zur Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern im Internet geeignete und spezifische Instrumente erforderlich sind, wozu auch die Möglichkeit zur Nutzung der bei Ermittlungen gesammelten Daten durch die zuständigen Behörden gehört. Diesbezüglich verweist der Rat auf die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 6./7. Juni 2019, in denen hervorgehoben wurde, dass die Vorratsdatenspeicherung für wirksame strafrechtliche Ermittlungen und die wirksame Strafverfolgung schwerer Straftaten von grundlegender Bedeutung ist. Außerdem sollte im Rahmen von Rechtsreformen – im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätzen – die rechtliche Möglichkeit gewahrt werden, Regelungen für die Vorratsdatenspeicherung vorzusehen.
11. Der Rat bestärkt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht darin, zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern innovative Ermittlungsmethoden zu entwickeln und anzuwenden und die Zuteilung entsprechend spezialisierter Strafverfolgungsressourcen in Betracht zu ziehen. Der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten wird für diese Initiativen von zusätzlichem Nutzen sein.
12. Der Rat ist der Ansicht, dass die Branche und insbesondere Online-Plattformen einen wichtigen Beitrag dabei leisten können, den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verhindern und zu beenden, unter anderem durch die rasche Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet. Trotz der derzeitigen Bemühungen stellt der Rat fest, dass noch mehr getan werden muss, um die technischen, rechtlichen und menschlichen Herausforderungen zu bewältigen, die die wirksame Arbeit der zuständigen Behörden behindern.

13. Der Rat fordert die Branche dringend auf, den rechtmäßigen Zugang für Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Behörden zu digitalen Beweismitteln sicherzustellen, auch wenn diese verschlüsselt sind oder auf IT-Servern im Ausland gespeichert sind, ohne die Verschlüsselung zu verbieten oder zu schwächen und unter voller Achtung der Privatsphäre und Einhaltung der Garantien für ein faires Gerichtsverfahren im Einklang mit anzuwendendem Recht. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden, den Internetanbietern, Europol und Interpol im Einklang mit dem geltenden rechtlichen Rahmen verstärkt werden, indem beispielsweise Mechanismen für einen verschlüsselten Informationsaustausch vorgesehen werden. Dadurch könnte eine ständige Überwachung des Netzes ermöglicht werden, damit Seiten, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zeigen, ermittelt und blockiert werden und auf die Listen mit verbotenen Seiten gesetzt werden. Der Rat betont insbesondere, dass sichergestellt werden muss, dass die Möglichkeit, Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet zu blockieren, nicht durch neue technologische Entwicklungen beeinträchtigt wird. Der Rat fordert die Branche in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, mit den einschlägigen Interessenträgern in angemessener Weise zusammenzuarbeiten.
14. Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Menge an Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet in den letzten Jahren exponentiell zugenommen hat. Für die Verwaltung und Priorisierung der Berichte über Fälle von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet werden bessere Lösungen benötigt, damit Opfer schnell aus andauernden Missbrauchssituationen gerettet werden. Der Rat ersucht Anbieter von Online-Diensten, als Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern identifizierte Online-Inhalte, sobald sie Kenntnis von diesen Inhalten haben, möglichst umgehend zu entfernen oder den Zugang zu diesen Inhalten zu sperren. Er ersucht die Kommission, Maßnahmen zur Bewältigung dieser wachsenden Herausforderung vorzuschlagen. Darüber hinaus hebt der Rat die bedeutende Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der INHOPE-Meldestellen, bei der Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet hervor und hält die Mitgliedstaaten dazu an, weitere Optionen in Betracht zu ziehen, die es ihren Behörden ermöglichen würden, die zivilen Meldestellen insbesondere in Fällen zu unterstützen, in denen die Kooperation von Unternehmen zu wünschen lässt.

15. Darüber hinaus erkennt der Rat die Notwendigkeit eines Multi-Stakeholder-Ansatzes an, der die Branche, die Zivilgesellschaft, die Strafverfolgungsbehörden und die Regierungen (unter anderem durch Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor) zusammenbringt, damit die Anstrengungen zur Verhütung derartiger Verbrechen koordiniert und ihre Wirksamkeit dadurch maximiert wird. Der Rat ersucht die Kommission, weitere Maßnahmen zur Unterstützung präventionsbezogener Initiativen zu erwägen.
16. Insbesondere begrüßt der Rat die Umsetzung der Präventionskonzepte durch die Mitgliedstaaten, wie beispielsweise die umfassende Überprüfung von Angehörigen von Berufsgruppen und Freiwilligen, die regelmäßig in direkten Kontakt mit Kindern kommen, die Schaffung von Präventionsprogrammen für Täter und die Einführung von Aufklärungskampagnen an Schulen und für die Öffentlichkeit, um die digitale Resilienz und die digitale Bürgerschaft junger Menschen zu stärken. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, weiterhin bewährte Verfahren in diesen Bereichen auszuweiten und sich darüber auszutauschen, und fordert die Kommission auf, derartige Präventionskonzepte bei allen Diensten, die mit Kindern arbeiten, weiter zu fördern und zu koordinieren.
17. Der Rat begrüßt die Teilnahme der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten an den gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern. Er fordert sie nachdrücklich auf, ihre Mitwirkung weiter zu vertiefen, unter anderem bei der EMPACT-Priorität zur sexuellen Ausbeutung von Kindern im Rahmen des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität und der Europol-Taskforce zur Opferidentifizierung.
18. Der Rat begrüßt die gute Arbeit, die das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Cyberkriminalität (EC3) zur Unterstützung der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leistet, und hebt hervor, dass für die Ermittlungen modernste Technologien zur Verfügung stehen müssen. Er ersucht das EC3, die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Verhütung und Aufdeckung aller Formen der Kriminalität in Bezug auf den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie bei der Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet – einschließlich der Online-Liveübertragung von Kindesmissbrauch – zu unterstützen.

19. Der Rat betont außerdem die Rolle von Eurojust bei der Unterstützung nationaler Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, um Straffreiheit in Fällen von sexuellem Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu verhindern. Er unterstreicht, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol sowie die Verbesserungen und Initiativen im Bereich der digitalen Strafjustiz sind.
20. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, für Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden entsprechende Schulungen zur wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, mit dem besonderen Schwerpunkt Opferschutz, anzubieten. Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht das Aus- und Fortbildungsangebot der CEPOL.
21. Darüber hinaus erkennt der Rat die Bedeutung eines globalen, koordinierten Ansatzes zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern an und fordert ein starkes Mitwirken bei bestehenden Kooperationen mit Drittländern und anderen wichtigen Interessensträgern zur Eindämmung dieser schrecklichen Verbrechen.
22. Der Rat erinnert an die Zusage seitens der Ministerinnen und Minister für Justiz und Inneres der EU-Mitgliedstaaten, sich an den gemeinsamen politischen und operativen Zielen, die bei der Einführung der Global Alliance¹¹ festgelegt wurden, sowie an den von den Ländern bereits in Angriff genommenen Initiativen¹² zu beteiligen. Der Rat fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, ihre Teilnahme an und Verwendung von technischen Lösungen wie der internationalen Datenbank von Interpol über die sexuelle Ausbeutung von Kindern (ICSE-Datenbank) zu steigern, um in Einklang mit ihren Zusagen im Rahmen der Global Alliance internationale Ermittlungen zu erleichtern. Obwohl die Verbindung zur ICSE-Datenbank eine Grundvoraussetzung für den Austausch von Informationen zu globalen Fällen ist, fällt die Beteiligung in einigen Teilen der Welt noch gering aus. Eine breite Beteiligung an der Datenbank ermöglicht es, angesichts der verschiedenen Sprachen, die auf von anderen Behörden eingestelltem Videomaterial verwendet werden, wertvolles Fachwissen zu gewinnen, und dient damit dem besseren Schutz von Kindern auf der ganzen Welt.

¹¹ [Erklärung über den Start des Globalen Bündnisses gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet](#). Die Global Alliance hat sich 2014 mit WeProtect (einer vom Vereinigten Königreich geleiteten Multi-Stakeholder-Initiative zur weltweiten Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet) zusammengeschlossen, um die Stärken beider Initiativen zu kombinieren und Doppelarbeit zu vermeiden.

¹² Diese Initiativen werden in den Berichten der Global Alliance aus den Jahren [2013](#) und [2015](#) erläutert.

23. Der Rat begrüßt die WeProtect Global Alliance zur Beendigung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet als globale Multi-Stakeholder-Organisation, die Regierungen, Strafverfolgungs- und Justizbehörden, die Branche und die Zivilgesellschaft zusammenbringt, um weltweit effektiver gegen diese Verbrechen vorzugehen. Die Dokumente Model National Response¹³ und Global Threat Assessment¹⁴ der WeProtect Global Alliance spielen eine wichtige Rolle dabei, Lücken zu identifizieren und Maßnahmen zu priorisieren.
24. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Bekämpfung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern zu vertiefen und einen Überblick über die bestehenden Maßnahmen zur Unterstützung von Drittländern bei der Bekämpfung dieser Verbrechen zur Verfügung zu stellen, einschließlich des Phänomens der reisenden Kindersexualstraftäter und der Online-Liveübertragung von Kindesmissbrauch, und fordert die Kommission auf, sich einen Überblick über die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verschaffen, damit die künftige Arbeit in diesem Bereich erleichtert wird.
25. Die EU hält Drittländer dazu an, einen Beitritt zum Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁵ zu erwägen, da es einen wichtigen Rechtsrahmen auf internationaler Ebene zur Bekämpfung der Verbrechensform des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern darstellt und als Modell für die auf nationaler Ebene erlassenen Rechtsvorschriften dient.

¹³ [Model National Response](#), 2018, WeProtect Global Alliance.

¹⁴ [Global Threat Assessment](#), 2018, WeProtect Global Alliance.

¹⁵ [Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch](#), 2007.